
Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald)

Niederschrift über die Sitzung des Verbandsgemeinderats

Tag	Dienstag, 15. Dezember 2009
Ort	großer Ratssaal im Rathaus Altenkirchen
Beginn der Sitzung	16:55 Uhr
Ende der Sitzung	20:33 Uhr

anwesend

1. Bürgermeister Hejjo Höfer als Vorsitzender
2. Claudia Adorf
3. Matthias Augst
4. Guido Barth
5. Frank Bettgenhäuser
6. Anne von Dahl
7. Rainer Düngen
8. Götz Gansauer
9. Christa Griffel
10. Dagmar Hassel
11. Harald Hüsch
12. Ulf Imhäuser
13. Horst Klein
14. Gottfried Klingler
15. Ralf Koch
16. Iris Kolb
17. Klaus Lauterbach
18. Bernd Lindlein
19. Stefan Löhr
20. Torsten Löhr
21. Wilhelm Meuler
22. Helmut Nestle
23. Monika Otterbach
24. Achim Ramseger
25. Jürgen Salowsky
26. Margot Sander
27. Erhard Schumacher
28. Dr. Kirsten Seelbach
29. Wilfried Stahl
30. Helmut Wagner
31. Jens Heinrich Walterschen
32. Franz Weiss
33. Walter Wentzien

34. Dietmar Winhold
35. Klaus Zimmer
36. Friedhelm Zöllner

Beigeordnete

Heinz Düber
Elke Orthey
Albert Pauly

abwesend

Fred Nolden

Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister/Ortsbeigeordnete der Ortsgemeinden

anwesend

1. Altenkirchen
2. Bachenberg
3. Berod
4. Birnbach
5. Busenhausen
6. Eichelhardt
7. Fluterschen
8. Gieleroth
9. Hasselbach
10. Helmeroth
11. Hemmelzen
12. Heupelzen
13. Hilgenroth
14. Hirz-Maulsbach
15. Idelberg
16. Ingelbach
17. Isert
18. Kraam
19. Mammelzen
20. Mehren
21. Michelbach
22. Neitersen
23. Obererbach
24. Oberirsen
25. Oberwambach
26. Schöneberg
27. Stürzelbach
28. Werkhausen
29. Weyerbusch
30. Wölmersen

abwesend

1. Almersbach
2. Ersfeld
3. Fiersbach
4. Forstmehren
5. Helmenzen
6. Kettenhausen

7. Kircheib
8. Ölsen
9. Racksen
10. Rettersen
11. Sörth
12. Volkerzen

sonstige Teilnehmer

Burkhard Heibel, Erhard Idelberger (ab TOP 12), Fred Jüngerich, Jürgen Kolb, Hans-Walter Krämer, Klaus Schneider, Volker Schütz, Bernhard Wendel, Gerhard Wolf, Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen

Schriftführer

Volker Schütz

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.

Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 37

Der Verbandsgemeinderat ist beschlussfähig.

T a g e s o r d n u n g

Nichtöffentliche Sitzung

1. Aufhebung des Vertrages mit der Rhenag zum Betrieb eines Blockheizkraftwerkes im Hallenbad Altenkirchen und Erwerb der Altanlage durch die neue Anstalt

Öffentliche Sitzung

2. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Altenkirchen für das Haushaltsjahr 2010
3. Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen für das Wirtschaftsjahr 2010
4. Gebühren- und Beitragssatzung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ab 01.01.2010 einschließlich Kalkulationen als Anhang
5. Errichtung und Betrieb eines Nahwärmenetzes im Schul- und Sportzentrum Altenkirchen in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Altenkirchen
 - 5.1 Sachstandsbericht
 - 5.2 Satzung über die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts
 - 5.3 Wahl der Verwaltungsratsmitglieder und Stellvertreter
6. Errichtung einer Kinderkrippe in Altenkirchen
7. Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald)
8. Festlegung der Bekanntmachungsorgane für öffentliche Bekanntmachungen
9. Bericht über die Beschlüsse der Ausschüsse
10. Verschiedenes
11. Einwohnerfragestunde
12. Ernennung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Altenkirchen für die Amtszeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2017

Öffentliche Sitzung

Aufgrund neuerer Erkenntnisse bittet Bürgermeister Höfer um vorrangige Beratung zu Tagesordnungspunkt 6.

TOP 6 Errichtung einer Kinderkrippe in Altenkirchen

Die Nachfrage nach Betreuung zweijähriger Kinder ist in den vergangenen zwei Jahren angestiegen. Ende des Kindergartenjahres 2008/2009 besuchten von insgesamt 212 zweijährigen Kindern im Verbandsgemeindegebiet 58 einen Kindergarten. Das ist eine Betreuungsquote von 27 %.

Insgesamt werden in den folgenden Einrichtungen Plätze für Zweijährige angeboten:

Komm. Kita Ak.-Honneroth	7 Plätze	(Geringfügigkeitsregelung)
Ev. Kita „Arche“	6 Plätze	(geöffnete Kindergartengruppe)
Kath. Kita	6 Plätze	(geöffnete Kindergartengruppe)
Birnbach	7 Plätze	(kleine altersgemischte Gruppe)
Busenhausen	7 Plätze	(kleine altersgemischte Gruppe)
Eichelhardt	7 Plätze	(kleine altersgemischte Gruppe)
Fluterschen	4 Plätze	(Geringfügigkeitsregelung)
Gieleroth	13 Plätze	(kleine altersgemischte Gruppe und geöffnete Kindergartengruppe)
Ingelbach	4 Plätze	(Geringfügigkeitsregelung)
Kircheib	6 Plätze	(geöffnete Kindergartengruppe)
Mehren	7 Plätze	(kleine altersgemischte Gruppe)
Neitersen	4 Plätze	(Geringfügigkeitsregelung)
Weyerbusch	<u>7 Plätze</u>	(kleine altersgemischte Gruppe)
	85 Plätze	

Durch die Einführung des Rechtsanspruchs auf Betreuung im Kindergarten für zweijährige Kinder und dem damit einhergehenden Wegfall des Kindergartenelternbeitrags ab Sommer 2010 wird für das Kindergartenjahr 2010/2011 von einer wesentlich höheren Betreuungsquote ausgegangen.

In den Kindergärten - außer in Altenkirchen - wird die Nachfrage für Zweijährige durch die derzeit zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten befriedigt werden können. Am Kindergartenstandort Altenkirchen (Einzugsbereiche Altenkirchen, Helmenzen und Mammelzen-Ziegelhütte) hingegen ist absehbar, dass bei derzeit 19 zur Verfügung stehenden Plätzen für Zweijährige und 159 zweijährigen Kindern (Geburtszeitraum 01.09.2007 - 31.08.2009) die vorhandenen Platzkapazitäten nicht ausreichen, um der Nachfrage gerecht zu werden.

Der exakte Bedarf am Kindergartenstandort Altenkirchen wird bis 15. Januar 2010 durch schriftliche Elternbefragung ermittelt. Den bisherigen Prognosen zufolge, kann dem Rechtsanspruch für zweijährige Kinder auf einen Kindergartenplatz am Standort Altenkirchen nur durch die Neuschaffung von weiteren Plätzen für Kinder unter drei Jahren begegnet werden.

Folgende Alternativen zur Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder unter drei Jahren kommen in Frage:

1. **Bau einer Kinderkrippe**

In einer Kinderkrippe ist die Aufnahme von acht bis zehn Kindern unter drei Jahren zulässig. Bei der Schaffung einer zweigruppigen Kinderkrippe stünden somit 20 Plätze zur Verfügung. Problematisch ist, dass sich der Rechtsanspruch der zweijährigen Kinder auf Betreuung in einem **Kindergarten** bezieht. Demnach sind vom Elternbeitrag auch nur die Eltern befreit, deren Kinder einen **Kindergarten**, nicht aber eine **Kinderkrippe** besuchen. Möglicherweise wird der einkommensabhängige Elternbeitrag, der nach derzeitiger Rechtslage noch in einer Kinderkrippe zu zahlen ist, durch das Land Rheinland-Pfalz übernommen.

Da in einer Kinderkrippe lediglich Kinder im Alter von null bis drei Jahren betreut werden dürfen, müssen die Kinder mit der Vollendung ihres dritten Lebensjahres die Kinderkrippe verlassen und in den für sie zuständigen Kindergarten wechseln.

Im Vergleich zu einem Kindergarten verfügen die Gruppenräume über etwas mehr Grundfläche; ein Mehrzweckraum ist nicht erforderlich. Das Außengelände darf etwas kleiner ausfallen. Die Zuweisung des Landes fällt bei einer zweigruppigen Kinderkrippe um etwa 12.000 € höher aus als bei einem zweigruppigen Kindergarten.

2. **Bau eines Kindergartens**

Mit dem Bau eines zweigruppigen Kindergartens mit zwei kleinen altersgemischten Gruppen werden insgesamt 30 Plätze geschaffen. 14 Plätze hiervon dienen der Betreuung von Kindern unter drei Jahren; 16 Plätze stehen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zur Verfügung. Da es sich um Betreuung im Kindergarten handelt, ist bereits nach derzeit geltendem Recht kein Kindergartenelternbeitrag zu zahlen.

Da in dem Kindergarten auch 16 Plätze für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bereit stehen, ist ein Kindergartenwechsel ab Vollendung des dritten Lebensjahres nicht notwendig.

Die 16 Plätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt führen zur Entlastung der kommunalen Kindertagesstätte Altenkirchen-Honneroth. Durch Neugliederung der Einzugsbereiche innerhalb des Standorts Altenkirchen können in Honneroth zwei Regelgruppen in geöffnete Kindergartengruppen umgewandelt werden. In einer geöffneten Kindergartengruppe ist bei unveränderter Regelgruppenstärke (25 Kinder) die Aufnahme von bis zu sechs zweijährigen Kindern denkbar; demnach entstehen in Honneroth 12 weitere Plätze für Zweijährige. Der Regelpersonalschlüssel erhöht sich von 1,75 auf 2,25 Erziehungskräfte. Auch in der geöffneten Kindergartengruppe besteht Elternbeitragsfreiheit sowie Bleiberecht nach Vollendung des dritten Lebensjahres.

Nach der zweiten Alternative werden 26 Plätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen, die allesamt beitragsfrei sind. Ein Einrichtungswechsel für die zweijährigen Kinder ist entbehrlich.

Das Kreisjugendamt ist mit beiden Alternativen zur Deckung des prognostizierten Bedarfs im U3-Bereich einverstanden.

Die in den Vorberatungen alternativ angedachten Bauweisen (Container-/Modulbauweise) wurden zwischenzeitlich verworfen. Bei einer Modulbauweise liegt lediglich hinsichtlich einzelner Gewerke ein Zeitvorteil vor, da Teilgewerke, die das Generalunternehmen nicht selbst liefern kann, durch die Verbandsgemeinde gesondert auszuschreiben wären. Die Containerbauweise entspricht nicht den aktuellen Standards. Eine konventionelle Bauweise ist daher vorzuziehen.

Die Finanzierung einer zweigruppigen Kinderkrippe/eines zweigruppigen Kindergartens könnte sich wie folgt darstellen:

Gesamtkosten:	800.000 €
Zuweisung Land:	190.000 € (Krippe)/178.000 € (Kindergarten)
Zuweisung Kreis:	250.000 €
Eigenmittel VG:	360.000 € (Krippe)/372.000 € (Kindergarten)

Über den Standort ist noch zu entscheiden. Bisher wurde das Grundstück Altenkirchen, Feldstraße 2 - 4 angedacht. Alternativ hierzu wird das städtische Grundstück im Sportzentrum Glockenspitze (zwischen der Lehrwerkstatt der Industrie- und Handelskammer und der Zweifachsporthalle) geprüft.

Bürgermeister Höfer bittet über die Beratung abzustimmen.

Beschluss:

Dem Bau eines zweigruppigen Kindergartens mit zwei kleinen altersgemischten Gruppen in konventioneller Bauweise wird zugestimmt. Die Bauausführung soll so erfolgen, dass eine eventuelle Umwandlung in eine Kinderkrippe möglich ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungsschritte einzuleiten. Alternativ ist zu prüfen, ob der Kindergarten in Holzständerbauweise und unter Berücksichtigung baubiologischer Gesichtspunkte errichtet werden kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (36 Ja-Stimmen)

TOP 2 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Altenkirchen für das Haushaltsjahr 2010

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 liegt den Ratsmitgliedern vor.

Beschluss:

Es wird der Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	18.796.234 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.100.519 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)	695.715 €
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	17.362.339 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	16.693.994 €
<i>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</i>	668.345 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
<i>Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</i>	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.759.800 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.344.500 €
<i>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</i>	./. 2.584.700 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.457.000 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	540.645 €
<i>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</i>	1.916.355 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	22.579.139 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	22.579.139 €
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	97.274 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt

für verzinsten Kredite mit	350.000 €	
für rückzahlbare zinslose Kredite des Landes im Rahmen des Konjunkturpaketes II mit	<u>2.107.000 €</u>	
somit zusammen auf		2.457.000 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden veranschlagt mit	145.000 €
davon	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden veranschlagt mit	145.000 €

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf	3.000.000 €
--	-------------

§ 5

Kreditermächtigungen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite des Eigenbetriebes

Für die Eigenbetriebe und die Einrichtungen nach § 85 Abs. 2 GemO werden in den Wirtschaftsplänen festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf		4.518.913 €
	davon	
	verzinsliche	zinslose
	Kredite vom	Kredite des
	Kreditmarkt	Landes
	davon entfallen auf den Bereich Wasser	1.330.234 €
	davon entfallen auf den Bereich Abwasser	2.149.379 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		
	0 €	
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf		1.500.000 €

§ 6

Umlagen

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleich erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage.

Der Umlagesatz beträgt für das Haushaltsjahr 2010	45,5 v. H.,
der auf die Ortsgemeinden entfallenden Umlagegrundlagen gemäß § 26 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG).	

§ 7

Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. 2007 (Stand der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2007)	15.264.407 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2008	noch zu ermitteln
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres 2009	noch zu ermitteln
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2010	noch zu ermitteln

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als überschritten sind.	15.000 €
--	----------

§ 9

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 15.000 € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 10

Altersteilzeit

Für die Altersteilzeit von Beamtinnen und Beamten werden vier Fälle zugelassen.

Haushaltsvermerke:

Nach § 16 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) werden alle Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Nach § 16 Abs. 4 GemHVO werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des selben Teilfinanzhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (36 Ja-Stimmen)

TOP 3 Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen für das Wirtschaftsjahr 2010

Zur Beratung dieses Punktes der Tagesordnung liegt den Mitgliedern je eine Ausfertigung des Entwurfs der Wirtschaftspläne Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen für das Wirtschaftsjahr 2010 vor.

Der Wirtschaftsplan ist Anlage zum jährlichen Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Altenkirchen. Der Wirtschaftsplan gliedert sich in den

Teil A: Wirtschaftsplan Wasser und Teil B Wirtschaftsplan Abwasser.

Er beinhaltet u. a. Erläuterungen, Investitionsübersichten des laufenden Jahres 2009, die Wirtschaftspläne 2010, Investitionspläne 2010, Finanzpläne für die Jahre 2009 bis 2013 und die Investitionsprogramme zu den Finanzplänen für die Jahre 2009 bis 2013. Weitere Bestandteile sind Schuldenübersichten, die Stellenübersicht sowie eine Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Altenkirchen für das Haushaltsjahr 2010 entsprechend der Vorlage sowie aufgrund der Bestimmungen der „Betriebsatzung der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen/Ww.“ vom 09.06.2000 in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 mit folgenden Feststellungen:

I. Die einzelnen Bereiche des Wirtschaftsplanes werden wie folgt festgesetzt:**A) Wirtschaftsplan Wasser**

Der Erfolgsplan schließt mit einem Jahresverlust von 165.156 € ab (nachrichtlich: kassenwirksamer Überschuss 103.110 €).

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen und Ausgaben von 3.007.234 € ab. Die Investitionen können nur nach Aufnahme von Darlehen von 830.234 € für allgemeine Investitionen und von 500.000 € für Investitionsanteile des „Zweckverbandes Wasserversorgung Kreis Altenkirchen“ finanziert werden.

B) Wirtschaftsplan Abwasser

Der Erfolgsplan schließt nach Übernahme der ausgabewirksamen Kosten für die nicht gedeckten Anteile des Bundes an den Kosten der Straßenoberflächenentwässerung durch Zuschuss der Verbandsgemeinde von 29.000 € mit einem Jahresgewinn von 121.500 € ab (nachrichtlich: Kassenwirksamer Verlust 174.379 €).

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen und Ausgaben von 5.803.879 € ab. Die Investitionen können nur nach Aufnahme von zinslosen Landesdarlehen von 539.300 € und Kreditmarktmitteln von 2.149.379 € finanziert werden.

II. Stellenübersicht

Die dem Wirtschaftsplan beigefügte Stellenübersicht der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen für das Wirtschaftsjahr 2010 wird festgestellt.

III. Investitionspläne 2010 und -programme 2009 – 2013

Die dem Wirtschaftsplan beigefügten Investitionspläne 2010 und -programme 2009 – 2013 sowie der Finanzplan werden festgestellt.

IV.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt im Bereich

		<u>davon</u>	
		<u>zinslose Darlehen</u>	<u>Kredite</u>
A) Wirtschaftsplan Wasser auf	1.830.234,00 €	500.000,00 €	1.330.234,00 €
B) Wirtschaftsplan Abwasser auf	<u>2.688.679,00 €</u>	<u>539.300,00 €</u>	<u>2.149.379,00 €</u>
Zusammen:	4.518.913,00 €	1.039.300,00 €	3.479.613,00 €

V.

Verpflichtungsermächtigungen werden in allen Bereichen des Wirtschaftsplanes keine veranschlagt.

VI.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für alle Bereiche des Wirtschaftsplanes insgesamt festgesetzt auf 1.500.000 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (36 Ja-Stimmen)

TOP 4 Gebühren- und Beitragssatzung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ab 01.01.2010 einschließlich Kalkulationen als Anhang

Auf der Grundlage der Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO), des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Entgeltsatzungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Altenkirchen sind die Gebühren- und Beitragssätze in einer gesonderten Satzung festzulegen.

Im beiliegenden Anhang zur Gebühren- und Beitragssatzung ab 01.01.2010 sind, aufgegliedert nach den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die Kalkulationen der Gebühren- und Beitragssätze enthalten.

Bei den laufenden Entgelten bleibt die Gebühr für die Wasserversorgung mit 1,53 € je m³ gegenüber 2009 gleich. Durch geringere Einleitungsmengen im Vergleich zu den Vorjahren ist eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr um 0,30 € auf 2,50 € je m³ vorgesehen.

Die wiederkehrenden Beiträge für Wasser und Niederschlagswasser erhöhen sich um 0,01 €.

Die einmaligen Beiträge für die erstmalige Herstellung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigungseinrichtung bleiben für 2010 entsprechend den festgelegten Entgeltsätzen in der Gebühren- und Beitragssatzung 2007 vom 01.12.2006 gleich.

Durch die Neuzusammenstellung der anstehenden Maßnahmen in der Kalkulation für die räumliche Erweiterung ergibt sich bei dem einmaligen Beitrag für die Wasserversorgung eine Erhöhung um 3,53 € auf 8,28 € je m² beitragspflichtige Geschossfläche, während es bei dem einmaligen Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung zu einer Verringerung auf 9,26 € je m² Geschossfläche (= - 3,06 €) und bei dem einmaligen Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung zu einer Verringerung auf 25,64 € je m² gewichtete Grundstücksfläche (= - 2,31 €) kommt.

Die gesamten Entgeltsätze für 2010 sind aus der Gebühren- und Beitragssatzung zu ersehen.

Beschluss:

Die Gebühren- und Beitragssatzung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ab 01.01.2010 entsprechend dem Satzungsentwurf (Anlage zur Niederschrift) sowie der im Anhang enthaltenen dazugehörigen Kalkulationen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (36 Ja-Stimmen)

TOP 5 Errichtung und Betrieb eines Nahwärmenetzes im Schul- und Sportzentrum Altenkirchen in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Altenkirchen

5.1 Sachstandsbericht

In Zusammenarbeit mit dem Landkreis Altenkirchen wurde für die Errichtung des Nahwärmekonzeptes im Schul- und Sportzentrum in der Glockenspitze ein Antrag auf Förderung aus dem Konjunkturprogramm II beim Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Mainz, gestellt. Es ist beabsichtigt, im Keller des Gymnasiums einen Anbau zu errichten und dort eine Hackschnitzelheizung einzubauen. Durch Fernwärmeleitungen sollen das Gymnasium, die Realschule, die Hauptschule, die kreiseigene Sporthalle, das Hallenbad, die Großsporthalle Glockenspitze, die Erich Kästner-Schule, das Rathaus Altenkirchen, die Musikschule Altenkirchen und die Kreisverwaltung Altenkirchen angeschlossen werden. Der Zuschussantrag wurde zwischenzeitlich positiv beschieden. Die Investitionssumme von 1.85 Mio. € wird mit 1 Mio. € Landesförderung versehen und mit ca. 800.000 € zinsloses Darlehen im Rahmen des K 2 Programms vorfinanziert. Es ist geplant, die Anlage im Winter 2009/2010 auszuschreiben und im Sommer 2010 zu errichten, so dass mit der neuen Heizperiode 2010/2011 die Hackschnitzelanlage in Betrieb geht. Die Maßnahme ist aufgrund der Förderbestimmung bis Ende 2010 komplett abzurechnen und die Verwendung nachzuweisen. Derzeit sind Bestrebungen in Gange, eine Anstalt des öffentlichen Rechts zu gründen, die Träger des Nahwärmeheizsystems werden sollen.

Des Weiteren ist beabsichtigt, das vorhandene Blockheizkraftwerk im Hallenbad Altenkirchen in die gemeinschaftliche Gesellschaft mit einzubringen. Der Vertrag mit der Rhenag wäre dann aufzulösen.

Die Betriebsführung wird von der Anstalt des öffentlichen Rechts wahrgenommen. Hierzu ist ein Vorstand zu bestellen und ein Verwaltungsrat zu wählen.

Weiterhin ist beabsichtigt, die Hackschnitzel selbst herzustellen oder durch ein Lohnunternehmen herstellen zu lassen. Mit dem Forstamt Altenkirchen wird ein Liefervertrag angestrebt, der langfristig die Lieferung der benötigten Holzmengen absichert.

Des Weiteren sind Geschäftsbesorgungsverträgen mit der Kreisverwaltung Altenkirchen und der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen abzuschließen, da die Anstalt nicht über eigenes Personal verfügen soll.

5.2 Satzung über die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts

Die im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Landkreis Altenkirchen geplante Errichtung eines Nahwärmenetzes im Schul- und Sportzentrum Altenkirchen erfordert in der Umsetzung auch eine geeignete Organisationsform. In diesem Rahmen erfolgte eine Beratung durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Dreieich (siehe Mitteilungsvorlage vom 03.09.2009, Drucks.-Nr. 77/2009).

Nach dem Gutachten wird für die Aufgabenerfüllung die gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts als zweckmäßigste Organisationsform erachtet. Es wird auf die Ausführungen im Gutachten verwiesen, das den Ratsmitgliedern vorliegt.

Auf der Grundlage des Gutachtens wurde gemeinsam mit dem Landkreis Altenkirchen die Satzung für die Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts erarbeitet. Die Satzung wurde bereits der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 5 GemO zu Zwecken der Rechtsaufsicht vorgelegt.

Beschluss:

Der Satzung über die Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Landkreis Altenkirchen wird zugestimmt.

Die Gründung der Anstalt erfolgt frühestens nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Die Verwaltung wird ermächtigt, abweichend von der Satzung etwaige Lücken zu ergänzen und sachliche Änderungen vorzunehmen, sofern das Wesen der Satzung nicht verändert wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (36 Ja-Stimmen)

5.3 Wahl der Verwaltungsratsmitglieder und Stellvertreter

Der Landkreis Altenkirchen und die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) beabsichtigen, ein Nahwärmenetz in Altenkirchen zu errichten und zu betreiben. Hierzu wird eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet, welche den Namen „Nahwärmeverbund Glockenspitze Altenkirchen“ führt (siehe Beschlussvorlagen zu TOP 5.1 und 5.2).

Nach der Satzung gehören dem Verwaltungsrat neben dem Landrat und dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde je drei vom Kreistag bzw. Verbandsgemeinderat zu wählenden Mitglieder an. Für die Mitglieder können Stellvertreter gewählt werden.

Die Amtszeit der durch den Verbandsgemeinderat zu wählenden Mitglieder/Stellvertreter im Verwaltungsrat entspricht der Wahlzeit des Verbandsgemeinderats.

Beschlussvorschlag:

1. Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Wahl in offener Abstimmung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (36 Ja-Stimmen)

Aufgrund eines Wahlvorschlags aller Fraktionen wird

als Mitglied	Frank Bettgenhäuser (SPD)
zum Stellvertreter	Guido Barth (SPD)
als Mitglied	Torsten Löhr (CDU)
zum Stellvertreter	Helmut Wagner (CDU)
als Mitglied	Harald Hüsich (FDP)
zum Stellvertreter	Wilfried Stahl (FWG)

in den Verwaltungsrat gewählt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (35 Ja-Stimmen)

TOP 7 Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald)

Die Hauptsatzung regelt unter anderem das anzuwendende Bekanntmachungsverfahren. Die Verfahrensmöglichkeiten für öffentliche Bekanntmachungen ergeben sich aus der Durchführungsverordnung zu § 27 Gemeindeordnung (GemO).

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Altenkirchen bestimmt, dass öffentliche Bekanntmachungen in der Bürger- und Heimatzeitung „Mitteilungsblatt Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald)“ erfolgen. Für dringliche Sitzungen wurde als Bekanntmachungsorgan die Rhein-Zeitung bestimmt.

Die bisherigen Regelungen der Durchführungsverordnung, wonach für den Fall, dass eine Zeitung bestimmt wird, diese in der Hauptsatzung namentlich zu bezeichnen ist, unterfallen dem Anwendungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG. Diese Richtlinie hat das Ziel, den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen zu fördern und damit zur Verwirklichung eines einheitlichen Binnenmarktes beizutragen. Um dies zu erreichen, sind Diskriminierungen gegenüber Dienstleistungsanbietern anderer EU-Mitgliedsstaaten, die sich in Deutschland niederlassen wollen, zu beseitigen und diesbezüglich überzogene Genehmigungserfordernisse und entsprechende sonstige Anforderungen abzubauen. Diese Zielsetzung wird durch die in der Hauptsatzung zu treffende Festlegung auf eine (oder mehrere) Zeitungen beeinträchtigt. Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie soll bis zum 28.12.2009 abgeschlossen sein.

Um die Rechtsnormen mit EU-Recht in Einklang zu bringen, hat das Ministerium des Innern und für Sport eine Landesverordnung zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften erlassen, in welcher die Durchführungsverordnung zu § 27 der Gemeindeverordnung neu geregelt wurde. Auf dieser Grundlage hat der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz das Hauptsatzungsmuster neu gefasst. In der Hauptsatzung wird künftig nur die Bekanntmachung mittels Zeitung geregelt. Die namentliche Benennung des Mitteilungsblatts erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderats, welcher öffentlich bekanntzumachen ist.

Weitere Änderungen:

§ 2 (Ausschüsse des Verbandsgemeinderats)

Werkausschuss: Übernahme der Bestimmungen nach § 90 Absatz 1 LpersVG

Schulträgerausschuss: Übernahme der Bestimmungen nach § 90 Abs. 2 SchulG

§ 7 (Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen)

Anpassung der aktuellen Entschädigungsbeträge

Der bisherige § 8 (Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten) entfällt

Folge des Beschlusses des Verbandsgemeinderats zu TOP 5 der Sitzung vom 01.07.2009.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt den Erlass der Hauptsatzung als Neufassung entsprechend dem vorliegenden Entwurf (Anlage zur Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: einstimmig (36 Ja-Stimmen)

TOP 8 Festlegung der Bekanntmachungsorgane für öffentliche Bekanntmachungen

Nach Änderung der Hauptsatzung infolge der Anpassung an das EU-Recht (EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG) hat der Verbandsgemeinderat durch separaten Beschluss über die Festlegung des Bekanntmachungsorgans zur Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachungen zu entscheiden.

Beschluss

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die öffentlichen Bekanntmachungen nach § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Bürger- und Heimatzeitung „Mitteilungsblatt Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald)“ zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichungen über dringliche Sitzungen nach § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung erfolgen in der Rhein-Zeitung, Ausgabe Altenkirchen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (36 Ja-Stimmen)

TOP 9 Bericht über die Beschlüsse der Ausschüsse

Die Ausschüsse des Verbandsgemeinderats haben folgende abschließende Entscheidungen getroffen:

A. Schulträgerausschuss am 29. September 2009

Zu den Haushaltsansätzen der Hauptschule für den Ergebnishaushalt sowie für die Darstellung der Investitionsmaßnahme im Finanzhaushalt des Landkreises Altenkirchen für das Haushaltsjahr 2009 ohne Finanzplanung 2010 bis 2012 wurde das Einvernehmen gem. § 78 Abs. 3 Schulgesetz erteilt.

B. Kindergartenausschuss am 12. November 2009

Der Einrichtung von bis zu 10 Ganztagsplätzen im Kindergarten Fluterschen und von bis zu 20 Ganztagsplätzen im Kindergarten Kircheib wurde zum 01.02.2010 zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die erforderliche Änderung der Betriebserlaubnisse beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Koblenz einzuholen und das zusätzliche Personal einzustellen. Die notwendigen Anschaffungen für Ruhebettchen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu tätigen.

C. Hauptausschuss am 25. November 2009

1. Dem Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e. V wurde zur Unterstützung der Kulturarbeit und zur Durchführung von Kulturangeboten ein Betrag von 15.000 € für 2010 gewährt.
2. Für die Weiterführung des Jugendkulturbüros/Kulturbüros Altenkirchen (Westerwald) im Haushaltsjahr 2010 wurde dem "Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e. V." ein Zuschuss von 12.500 € gewährt, mit der Maßgabe, dass die Gesamtfinanzierung seitens des Trägers der Maßnahme sichergestellt werden kann.

3. Für das Kulturprogramm 2010 wurde dem Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e. V. ein Zuschuss von 15.000 € gewährt.
4. Das TTM-Projekt „Spiegelzelt 2010“ soll in Zusammenarbeit mit dem Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e. V. durchgeführt werden. Es wurde ein Kostenanteil der Verbandsgemeinde Altenkirchen von 15.000 € gewährt.
5. Die Verbandsgemeinde gewährt dem "Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e. V." für den laufenden Betrieb einer "Mobilen Jugendkunstschule" mit festem Standort in Altenkirchen im Haushaltsjahr 2010 einen Zuschuss von 6.000 € für die jährlichen Unterhaltungskosten. Die Zuschussgewährung erfolgte mit der Maßgabe, dass die Gesamtfinanzierung des Projekts seitens des Finanzierungsverbundes Land Rheinland-Pfalz, Fond Soziokultur, Kreis Altenkirchen sowie Eigenmittel Projektträger sichergestellt ist.
6. Dem Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Altenkirchen, wurde auf Antrag ein jährlicher Zuschuss von insgesamt 8.000 € gewährt. Für das Jahr 2009 erfolgte eine einmalige Nachbewilligung von 3.400 €.
7. Der Hauptausschuss beschloss, verschiedene Zuwendungen anzunehmen. Die Zuwendungen sind zweckgebunden für die angegebenen Einrichtungen zu verwenden.
8. Der kostenlosen Überlassung des alten Tanklöschfahrzeugs 16/25 des Löschzugs Berod an die Partnerschaftsfeuerwehr Olszanka, Polen, wurde zugestimmt.
9. Der Umwandlung der Einzelstrafrechtsschutzversicherungen in eine Spezialstrafrechtsschutzversicherung gemäß dem Angebot der GVV vom 13.10.2009 über 1.988,25 € ab dem 01.12.2009 wurde zugestimmt.
10. Der Bürgermeister wurde ermächtigt, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot für die Beschaffung der feuerwehrtechnischen Beladung für das HLF 20/16 nach Abschluss des beschränkten Ausschreibungsverfahrens zu erteilen.
11. Der Auftrag für die Abrissarbeiten der vier Wohngebäude in der Stadt Altenkirchen wurde an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Gebrüder Schmidt GmbH & Co. KG, Kirchen-Freusburg, zu einer Auftragssumme von 81.521 € vergeben.

D. Werkausschuss am 26. November 2009

1. Der Auftrag über die Verwertung des Klärschlammes wurde an die mindestfordernde Firma Reterra Service GmbH, Mülheim a. d. Ruhr, zum Bruttopreis von 211.201,32 € vergeben.
2. Die Vergabe über die Zeitverträge für Wasserleitungsarbeiten und Kanalarbeiten wurde an die mindestfordernde Firma Müller Tiefbau GmbH, Hemmelzen, zum Gesamtpreis von jährlich voraussichtlich 387.447,94 €, für die Dauer von zwei Jahren (2010 und 2011) vergeben.
3. Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werkausschuss einmal jährlich, mindestens zum 30. September, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
Der Werkausschuss nahm Kenntnis von den Zwischenberichten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und stimmte diesen zu.

TOP 10 Verschiedenes

Stadtbürgermeister Höfer gibt einen Überblick über die im abgelaufenen Jahr durchgeführten Sitzungstermine.

TOP 11 Einwohnerfragestunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine Wortmeldungen.

TOP 12 Ernennung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Altenkirchen für die Amtszeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2017

Den Vorsitz übernimmt der Erste Beigeordnete Heinz Düber.

Bei der am 7. Juni 2009 stattgefundenen Wahl wurde Herr Heijo Höfer für die Amtszeit vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2017 zum hauptamtlichen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Altenkirchen gewählt. Herr Heinz Düber liest den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt diese Herrn Bürgermeister Heijo Höfer anschließend aus. Auf die hierzu gesondert gefertigte Niederschrift vom 15. Dezember 2009 über die Ernennung zum Bürgermeister der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) wird verwiesen.

Die Ernennung findet im Rahmen einer Feierstunde statt, zu der weitere Gäste eingeladen wurden.

.....
Heijo Höfer
Vorsitzender

.....
Volker Schütz
Schriftführer

.....
Heinz Düber
Vorsitzender zu TOP 12